

Zum Senatshof des BGH

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 1/87

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gertrud B[REDACTED], G[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] F[REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch das Entschädigungsamt Be[REDACTED],
P[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] Be[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Winter und Dr. Schmitz

am 12. März 1987
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 2. Oktober 1986 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt bei der Auslegung des
Begriffs der Bedürftigkeit der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (vgl. insbesondere BGH RzW 1975, 269). Dabei
macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Fall der
Bedürftigkeit im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG oder von
§ 41 a BEG handelt. Die Grundsätze, die der Senat für die
Beurteilung der Bedürftigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG
aufgestellt hat, gelten daher in gleicher Weise für die
Beurteilung nach § 41 a BEG. Die Annahme der Beschwerde-

führerin, für den Begriff der Bedürftigkeit in § 41 a BEG müsse darauf abgestellt werden, in welchem Verhältnis die dem verstorbenen Ehemann bisher zugeflossenen Einkünfte zu den Einkünften stehen, die seiner Witwe für die Zeit nach seinem Tode verblieben sind, findet im Gesetz keine Stütze. Eine solche Gegenüberstellung sieht das Bundesentschädigungsgesetz nicht einmal in den Fällen der §§ 15, 41 BEG vor, in denen die Witwe Anspruch auf eine Vollrente wegen Schadens an Leben hat. Auch dort können sich beim Tode des Ehemannes trotz Zahlung einer Lebensschadensrente ganz erhebliche Vermögenseinbußen für seine Witwe ergeben.

Das Berufungsgericht stellt bei der Prüfung einer Bedürftigkeit zwei Berechnungen an. Es errechnet zunächst den Betrag der Beihilfe, den die Klägerin im Falle einer Bejahung eines Anspruchs nach § 41 a BEG erhalten würde (zwei Drittel der Vollrente gemäß § 41 BEG). Außerdem geht es von den Freibeträgen nach § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG (§ 95 Abs. 3 BEG) aus, erhöht diese aber, um der bisherigen Lebensstellung der Klägerin Rechnung zu tragen, um den Prozentsatz, um den das Vergleichseinkommen eines Beamten des höheren Dienstes (Anlage 1 zu § 10 der 1. DV-BEG), nach dem der verstorbene Ehemann der Klägerin eingestuft worden ist, das Durchschnittseinkommen aller vier Beamtengruppen übersteigt (hier 45 %). Nach beiden Berechnungsarten kommt der Berufsrichter zu erheblich niedrigeren Vergleichsbeträgen, als sie der Klägerin nach dem Tode ihres Ehemannes an Einkünften zugeflossen sind. Ergänzend dazu berücksichtigt er, daß die Klägerin von ihrem Ehemann ein Kapital von etwa 30.000 DM geerbt hat, das nach seiner tatrichterlichen Überzeugung zur Bestreitung besonderer Ausgaben (wie



Krankheits- und Kurkosten) ausreicht. Dabei läßt er zugunsten der Klägerin noch außer Betracht, daß sie sogar zur Bestreitung ihres laufenden Unterhalts grundsätzlich zur Verwertung wenigstens eines Teiles dieses Vermögens verpflichtet wäre, um eine etwaige Bedürftigkeit zu beseitigen (vgl. BGH RzW 1966, 323; 1969, 189).

Der Senat hält das vom Berufungsgericht angewandte Verfahren für durchaus geeignet, um unter Berücksichtigung der von ihm in RzW 1975, 269 aufgestellten Grundsätze im Einzelfall unter Anwendung einer vernünftigen Pauschalierung die Grenzen einer Bedürftigkeit auch im Falle des § 41 a BEG zu ziehen. Dabei kann im Falle der Klägerin auch nicht außer acht gelassen werden, daß selbst die Vollrente nach § 41 BEG, die auf jeden Fall die oberste Grenze der Bedürftigkeit bilden würde, nur um monatlich 150 DM über den monatlichen Einkünften liegt, die die Klägerin nach dem Tode ihres Ehemannes bezogen hat.

Mezz

Zorn